

Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Barth (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) , der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in Ihrer Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Barth (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Barth nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den im § 2 dieser Satzung benannten Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern Inhaber des Gewerbebetriebes ist.
- (2) Bei einem erbbaubelastetem Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach den tatsächlichen Kosten für:
 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der Nebenkosten sowie der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Fahrbahnen der Straßen, einschließlich des Unterbaues, der Oberflächen, sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, wie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
 4. die Rinnen, Rand- und Bordsteine;
 5. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Sicherheitsstreifen;
 6. die Straßenentwässerung;
 7. die Park- und Abstellplätze;
 8. die Gehwege;
 9. die Radwege;
 10. die kombinierten Geh- und Radwege;
 11. die befestigten und unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, einschließlich Straßenbaumpflanzungen;
 12. die Beleuchtungseinrichtungen und ihre Installation;
 13. die Möblierungen (z. B. Sitzgelegenheiten, Pflanzbehälter, Poller, Papierkörbe);
 14. die Mischflächen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereiche, öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Fußwege, Radwege, Wohnwege) sowie Außenbereichsstraßen, einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kosten, die durch Leistungen Dritter entstanden sind und die ausschließlich der Maßnahme zuzuordnen sind (z. B. Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros), sowie die Kosten für die Vermessung der Erschließungsanlage.
- (3) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.
- (4) Der gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird den im § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit den Buchstaben „a“ bis „j“ bezeichneten Teileinrichtungen entsprechend zugeordnet.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand.
- (6) Die Stadt kann durch Satzung vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht einer bestimmten Maßnahme festlegen, dass auch Kosten, welche nicht in den Abs. 1 und 2 benannt sind, zum beitragsfähigen Aufwand dieser entsprechenden Maßnahme gehören.

§ 4

Vorteilsregelung

- (1) Von dem nach § 3 dieser Satzung beitragsfähigen Aufwand werden folgende Anteile auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt:
Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt für:

Straßentyp/Teileinrichtung	v. H.
<u>Anliegerstraßen</u>	
Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen	
a) Fahrbahn (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	65
b) Radweg (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	65
c) Gehweg (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	65
d) kombinierter Geh- und Radweg (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	65
e) Beleuchtungseinrichtungen	65
f) Straßenentwässerung	65
g) befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, sowie unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	65
h) Park- und Abstellplätze (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	65
i) Mischflächen, verkehrberuhigte Bereiche	65
j) Möblierung	65
k) Böschungen, Schutz- und Stützmauern	65
l) Bushaldebuchten	65
<u>Haupteerschließungsstraßen</u>	
Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen	
a) Fahrbahn (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	45
b) Radweg (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	45
c) Gehweg (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	55
d) kombinierter Geh- und Radweg (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	50
e) Beleuchtungseinrichtungen	50
f) Straßenentwässerung	50
g) befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, sowie unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	50
h) Park- und Abstellplätze (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	50
i) Mischflächen, verkehrberuhigte Bereiche	50
j) Möblierung	55
k) Böschungen, Schutz- und Stützmauern	45
l) Bushaldebuchten	45
<u>Hauptverkehrsstraßen</u>	
Straßen, die im Wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen	
a) Fahrbahn (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	25
b) Radweg (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	25
c) Gehweg (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	50
d) kombinierter Geh- und Radweg (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	35
e) Beleuchtungseinrichtungen	45
f) Straßenentwässerung	35
g) befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, sowie unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	45

h) Park- und Abstellplätze (einschließlich dazugehöriger Sicherheitsstreifen, Borde und Rinnen)	35
i) Mischflächen, verkehrberuhigte Bereiche	-
j) Möblierung	50
k) Böschungen, Schutz- und Stützmauern	20
l) Bushaldebuchten	20

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
- a) an bestehenden Fußgängerzonen/Fußgängerstraßen und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einer Fußgängerzone/Fußgängerstraße 50 v. H.
 - b) an bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen, sowie Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zum verkehrsberuhigten Bereich 50 v. H.
 - c) an bestehenden öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (z. B. Wohnwege) 55 v. H.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen) bemisst sich wie folgt:
Dabei werden Außenbereichsstraßen,
- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Stadtverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege) den Anliegerstraßen gleichgestellt,
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V) den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt,
 - c) die überwiegend den nachbarlichen Verkehr der Stadt dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V) den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 1 – 3 nicht erfasst sind, bestimmt die Stadtvertretung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Beitragspflichtigen.
- (5) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach den Absätzen 1 – 3 umgelegt werden, trägt die Stadt als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen.

§ 5

Abgrenzung der Straßentypen

Im Sinne des § 4 dieser Satzung gelten als:

- a) Anliegerstraßen,
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend (neben dem innerörtlichen bzw. evtl. überörtlichen Verkehr) der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
- b) Haupterschließungsstraßen,
Straßen, Wege und Plätze, die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der evtl. Aufnahme von überörtlichem Verkehr überwiegend dem innerörtlichen Verkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) dienen.
- c) Hauptverkehrsstraßen,
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Ortsdurchfahrten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der

Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

- d) Verkehrsberuhigte Bereiche, Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmefällen) als Haupterschließungsstraßen nach der Straßenverkehrsordnung als verkehrsberuhigter Bereich entsprechend gekennzeichnet sind (§ 42 Abs. 4a StVO Zeichen 325/326). Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

§ 6 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, die von der abzurechnenden Anlage erschlossen werden, d. h. die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet (§ 9 Abs. 2 dieser Satzung), so bilden die Grundstücke, die von dem Abschnitt bzw. der Abrechnungseinheit erschlossen werden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das die Stadt beschlossen hat einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für die Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder die Grundstücke, die gemäß Bebauungsplan nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,5 multipliziert.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
 3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das

Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dienen zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
 5. Anstelle der in Ziffer 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Arten der Nutzung in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffer 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbetriebe und Baumschulen (ohne Gewächshausflächen)	0,5
i) Gartenbetriebe und Baumschulen (mit Gewächshausflächen)	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche – ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen – vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,65 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden,
 2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
 - e) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Zahl von einem Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Grundstücke an mehreren Straßen, Wegen oder Plätzen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze im Sinne von § 6 dieser Satzung erschlossen sind, sind für jede der Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke nach Abs. 1 wird der sich nach § 7 dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel wird von der Stadt getragen.

- (3) Die Vergünstigungsregel nach Abs. 2 gilt nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder wie in Kerngebieten i. S. d. § 7 BauNVO genutzt werden.

§ 9

Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Der Beitrag kann für die im § 4 Abs. 1 Buchstabe a – I genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).
- (2) Straßen, Wege und Plätze können durch Beschluss der Stadtvertretung zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst oder in Abschnitten hergestellt und als solche auch einzeln abgerechnet werden. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme müssen feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt sein.
- (2) In den Fällen des § 9 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Teilmaßnahme, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes oder der Abrechnungseinheit. Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Einrichtung oder Anlage nach Abs. 1, die Teilmaßnahme, der Abschnitt oder die Abrechnungseinheit nach Abs. 2 endgültig hergestellt, wird ein erneuter Beitrag erst nach Ablauf der festgeschriebenen Nutzungsdauer (lt. jeweils geltender Abschreibungsrichtlinie) erhoben.

§ 11

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt auf die künftige Beitragsschuld Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung sowie für Abrechnungseinheiten.

§ 12

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf

Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 21.04.2016

Dr. Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 21.04.2016

Dr. Kerth
Bürgermeister

